

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Albrecht Glaser, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Euro-Währungsunion kritisch bewerten – Integrationsverantwortung wahrnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die jahrelange sog. unkonventionelle Geldpolitik stellt den Versuch dar, die Dysfunktionalität der Eurozone als Währungsraum und die hieraus resultierenden wiederkehrenden Staatsschuldenkrisen zu kaschieren. Die meisten Instrumente und Programme der Euro- bzw. Eurostaatenrettungspolitik waren seither Gegenstand von Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, so der ESM, die Bankenunion, das OMT-Programm, das PSPP, das PEPP und NGEU.¹ Im Ergebnis erlaubte das Bundesverfassungsgericht trotz meist anderweitiger vorheriger herrschender Meinung bislang alle Instrumente, jedoch teils unter Einschränkungen und Auflagen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich im Einzelnen:
 - 1.1 Das Bundesverfassungsgericht untersagte die für den ESM vorgesehene Ermächtigung, sein Kapital- und Haftungsvolumen eigenständig anheben zu dürfen.² Dies führte zur Fixierung der deutschen ESM-Haftungsobergrenze von 190 Mrd. Euro. Außerdem bekräftigte das Bundesverfassungsgericht, dass Hilfen des ESM gemäß ESMV nur gegen „strenge Auflagen“ vergeben werden dürfen. Der Artikel 136 AEUV wurde daraufhin entsprechend um Absatz 3 erweitert, der diese Auflagen nunmehr vorschreibt.³
 - 1.2 In Bezug auf das OMT-Anleihekaufprogramm urteilte das Bundesverfassungsgericht⁴, dass das Programm zum Abbau landesspezifischer Störungen der geldpolitischen Transmission zulässig sei, insofern es zur Erreichung

¹ ESM: Europäischer Stabilitätsmechanismus; OMT-Programm: „Outright Monetary Transactions“-Programm der EZB; PSPP: Public Sector Purchasing Programme der EZB; PEPP: Pandemic Emergency Purchase Programme der EZB; NGEU: Next Generation EU.

² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. September 2012 – 2 BvR 1390/12.

³ Der Artikel 136 Absatz 3 AEUV lautet nun demgemäß: „Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“

⁴ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13.

dieses Zieles geeignet und verhältnismäßig sei. Um zusätzlich das Verbot der monetären Staatsfinanzierung gemäß Artikel 123 AEUV zu garantieren⁵, müsse die EZB im Voraus im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung Ziel und Mittel prüfen und (1) das Volumen künftiger Ankäufe vorab verbindlich festlegen und dabei (2) das zur Wiederherstellung des Transmissionsmechanismus erforderliche Maß nicht überschreiten. Das betreffende Land müsse (3) an einem ESM-Programm teilnehmen und die entsprechenden Bedingungen einhalten (Konditionalität) sowie (4) weiterhin Zugang zum Anleihemarkt haben (Mindestrating). Die erworbenen Schuldtitel dürfen (5) nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten und müssen dem Markt wieder zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention nicht länger erforderlich ist. Im Wesentlichen dürfen nur Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren im Rahmen des OMT-Programms erworben werden. Das OMT wurde bislang nie aktiviert.

- 1.3 Bei der Bewertung des PSPP wiederholte das Bundesverfassungsgericht die oben beschriebenen Garantien und stellte zwei weitere Kriterien auf, die gleichzeitig als besonders bedeutsam eingestuft wurden, nämlich (1) die Ankauf-Obergrenze von 33 Prozent der jeweiligen Staatsanleiheemissionen und (2) die Vorgabe, dass die Ankaufvolumina der Staatsanleihen im Verhältnis der Staaten zueinander deren Beteiligungsverhältnis an der EZB, sprich dem EZB-Kapitalschlüssel, entsprechen müssen. Das Gericht stellte zusätzlich fest, dass die Anleihekaufprogramme des ESZB notwendigerweise unerwünschte Nebenwirkungen entfalten, wie etwa die Entwertung von Sparguthaben, Immobilienpreissteigerungen sowie soziale Umverteilung, und auf diese Weise Gefahr liefen, Politikfelder zu beeinflussen, die nicht vergemeinschaftet sind, was demnach als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren sei, insofern die EZB nicht nachvollziehbar darlege, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen.
2. Die von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätze wurden in den vergangenen Jahren grob missachtet.
 - 2.1 Im Zuge der Corona-Krise wurde Italien angeboten, die vorsorgliche Kreditlinie des ESM – bzw. den neu geschaffenen ESM Pandemic Crisis Support⁶ – in Anspruch zu nehmen, da Italien bereits Gefahr lief, den Zugang zum Finanzmarkt zu verlieren. Genau für diesen Zweck waren die vorsorglichen ESM-Programme geschaffen worden. Die EZB hätte im Falle einer Aktivierung des ESM in einem zweiten Schritt entsprechend das OMT aktivieren können. Doch Italien lehnte ab, da es sich nicht den „strengen Auflagen“ des ESM nach Artikel 136 Absatz 3 AEUV unterwerfen wollte. Stattdessen wurde der über EU-Schulden finanzierte sog. Coronawiederaufbaufonds „Next Generation EU“ (NGEU) in Höhe von 750 Mrd. Euro gerechnet in Preisen von 2018 geschaffen. Der NGEU umgeht somit die „strengen Auflagen“ des ESM.
 - 2.2 Eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den Wirkungen und Nebenwirkungen der Anleihekaufprogramme, etwa die Auswirkungen der Staatsanleihekäufe auf die Banken oder die privaten Haushalte, liegt bis heute nicht

⁵ Der Artikel 123 Absatz 1 lautet: „Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.“

⁶ Zur Erläuterung siehe www.esm.europa.eu/content/europe-response-corona-crisis (zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023).

vor. Hierzu bedürfte es der Quantifizierung von Effekten, was in den von der EZB vorgelegten Dokumenten nicht enthalten war, und nicht lediglich der Wiedergabe von Meinungen der EZB-Ratsmitglieder, wie sie die EZB vorgelegt hat. Zwar hat die Mehrheit des Deutschen Bundestags am 1. Juli 2020 die Nachvollziehbarkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung der EZB attestiert, doch erfolgte dies ohne eine dafür notwendige Datengrundlage und ohne zeitlich ausreichende Befassung und muss damit als unzureichend angesehen werden.⁷ Die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Verhältnismäßigkeitsprüfung müsste zudem auch regelmäßig erfolgen, da sich die unbeabsichtigten Wirkungen der Geldpolitik über die Zeit verändern können oder möglicherweise im Zeitablauf anders zu bewerten sind.

2.3 Mit den Anleihekaufprogrammen, welche die EZB seit 2014 zur Erreichung ihrer Inflationsziele durchführt, wurden die Garantien, welche das Verbot der monetären Staatsfinanzierung gewährleisten sollen, nachdrücklich verletzt.

- So hat sich die EZB für die Reinvestitionsphase des PEPP mit Beschluss vom 9. Juni 2022 selbst ermächtigt, die Verteilung der Ankäufe abweichend vom EZB-Kapitalschlüssel vorzunehmen. Dadurch hat sich die bestehende Übergewichtung Italiens von 1,5 Prozentpunkten gemessen am EZB-Kapitalschlüssel über die Periode der vollständigen Reinvestitionen noch verstärkt. Italien und Spanien wurden Stand 2023 bereits um ca. 2 Prozent ihres jährlichen Bruttoinlandsproduktes gestützt.⁸
- Die Grenze von 33 Prozent pro Emittenten, welche maximal vom ESZB erworben werden darf und vom Bundesverfassungsgericht im PStP-Urteil hervorgehoben wird, wird zwar im Durchschnitt aller Staatsanleihen, die das Eurosystem bzw. die Mitgliedszentralbanken des Eurosystems mit aktuell 32 Prozent gehalten, jedoch hinsichtlich einzelner Länder verletzt, denn bei neun Mitgliedstaaten liegt die Quote über 33 Prozent.⁹
- Das Halten der Anleihen bis zur Endfälligkeit ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Auch zeigt die Tatsache, dass im Zuge der Zinswende keine Wertberichtigungen bei den Anleihebeständen vorgenommen wurden, dass seitens der Zentralbanken von einem Halten bis zur Endfälligkeit ausgegangen wird.
- Weiterhin kann angesichts des Abbaupfades, welcher aktuell lediglich 15 Mrd. Euro pro Jahr umfasst¹⁰ und somit bis ins Jahr 2042 angelegt ist, nicht mehr von geldpolitischen Portfolien gesprochen werden. Würden die Zentralbanken die Anleihen lediglich zu geldpolitischen Zwecken halten, so hätten sie deren Veräußerung angesichts der zwischenzeitlich grassierenden Inflation und der nach wie vor bestehenden Inflationsrisiken längst beschleunigen müssen.

2.4 Das Transmission Protection Instrument (TPI) und das OMT sollen nach Darstellung der EZB die geldpolitische Transmission durch selektiven Kauf

⁷ Die WELT vom 2.7.2020: Plötzlich gibt es den Freibrief für die EZB im fragwürdigen Eiltempo, www.welt.de/finanzen/article210827511/Anleihekaufprogramm-der-EZB-Freibrief-vom-Bundestag-im-Eiltempo.html (zuletzt abgerufen am 22.04.2024).

⁸ ZEW-Ökonom Carlo Birkholz: <https://idw-online.de/de/news?print=1&id=812071> (zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023).

⁹ Ebenda.

¹⁰ Der EZB-Rat beabsichtigt zusätzlich, das PEPP-Portfolio ab Juli 2024 im Durchschnitt um monatlich 7,5 Mrd. Euro zu reduzieren und die Wiederanlage der Tilgungsbeträge aus dem PEPP zum Jahresende 2024 einzustellen (geldpolitischer Beschluss vom 14. Dezember 2023).

von Staatsanleihen einzelner Länder gewährleisten. Das TPI ist jedoch nicht an die Inanspruchnahme des ESM, sondern an deutlich weichere Bedingungen geknüpft.¹¹ Das TPI ergänzt somit das NGEU-Programm bei der Umgehung der „strengen Konditionalität“ des ESM nach Artikel 136 Absatz 3 AEUV durch die Möglichkeit zur Umgehung des OMT.

3. Bereits im August 2020 hat die AfD-Bundestagsfraktion Organklage gegen das PEPP eingereicht. Eine mündliche Verhandlung fand bis heute nicht statt. Die bereits damals geäußerten und hinreichend offensichtlichen Missstände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des PEPP haben sich im Zuge der Wiederanlagephase verschlimmert. Die die Integrationsverantwortung tragenden Organe der Bundesrepublik Deutschland sind mithin verpflichtet, auf eine Beendigung dieser Missstände hinzuwirken. Der Bundesrechnungshof (BRH) kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Bundesregierung ihrer Integrationsverantwortung nicht gerecht wird, da sie die „Garantien“ des Bundesverfassungsgerichts – und hierbei insbesondere die „Ankaufobergrenze“ von 33 Prozent sowie die Ankäufe nach EZB-Kapitalschlüssel – nicht konkret nachhält und keine eigenständigen Bewertungen vornimmt, ab wann die Ankaufprogramme in der Gesamtschau das Verbot monetärer Staatsfinanzierung offensichtlich nicht mehr gewährleisten.¹² Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig. Deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an der Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken.¹³
4. Die Anleiheprogramme des ESZB dienen inzwischen ganz offensichtlich nicht mehr rein geldpolitischen Zwecken. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die hierdurch geschaffene Liquidität von den Geschäftsbanken seit Jahren gar nicht genutzt wird, sondern bei den Zentralbanken geparkt wird,¹⁴ was aufgrund der hierbei fälligen Zinsen für die Banken ein risikofreies Sanierungsprogramm zu Lasten der Bundesbank und mithin der Allgemeinheit darstellt. Weiterhin gewährleisten die Anleihekaufprogramme aufgrund der asymmetrischen Anlagestrategie, dass die Renditeabstände zwischen den Staaten der Eurozone gering bleiben. Sie kaschieren so in unlauterer Weise die Heterogenität der Staaten der Eurozone. Dass das ESZB sich mit ihren Anleihekäufen vom Grundsatz der Marktneutralität längst verabschiedet hat, zeigt weiterhin der jüngst gefasste Beschluss, künftig ein „strukturelles Anleiheportfolio“ bestehend aus grünen Anleihen aufbauen zu wollen.¹⁵ All diese Tatbestände belegen, dass die EZB den sie beschränkenden Mandatsrahmen längst verlassen hat und in einer Art Kollusion mit Politik und Finanzwirtschaft eine Politik zu Lasten der Allgemeinheit betreibt.
5. Der Bundesbank und mittelbar dem deutschen Bundeshaushalt entstehen durch diese Politik erhebliche Verluste, da sie für die Zinsen der durch Anleihekäufe entstandenen Überschussliquidität aufkommen muss, während die gekauften Anleihen nur äußerst niedrig verzinst sind. Allein im vergangenen Jahr zahlte die Bundesbank aus diesem Grund 41 Mrd. Euro Zinsen an Geschäftsbanken und

¹¹ EZB, Pressemitteilung vom 21. Juli 2022, Das Instrument zur Absicherung der Transmission, Abschnitt Ankauffähigkeit; www.bundesbank.de/resource/blob/894896/290cc21cf1c0b58f4a3528212bb9392d/mL/2022-07-21-tpi-download.pdf (zuletzt abgerufen am 6. März 2023).

¹² Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung ausgewählter Anforderungen des PSPP-Urteils vom 5. Mai 2020 durch das Bundesministerium der Finanzen vom 17. März 2023.

¹³ Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/19 u. a., Rn. 234.

¹⁴ Das Verhältnis von M0 zu M1 stieg seit Beginn der Anleihekäufe im Jahr 2015 spürbar an und liegt seit einigen Jahren mehr als doppelt so hoch wie vor Beginn der Anleihekäufe. Das durch die Anleihekäufe geschaffene Geld wird also weitgehend bei der EZB geparkt.

¹⁵ Siehe FAZ vom 30.03.204: Die Rückkehr der grünen Anleihekäufe.

verbuchte einen operativen Verlust in Höhe von 21,4 Mrd. Euro.¹⁶ Hieraus ergeben sich erhebliche Verluste für den Bundeshaushalt, weil die Bundesbank auf sehr lange Zeit keine Gewinne wird ausschütten können.

II. Der Deutsche Bundestag kommt im Rahmen seiner Integrationsverantwortung zu der Schlussfolgerung, dass

- der geldpolitische Dialog, wie er seit 2020 im Deutschen Bundestag praktiziert wird, zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, aber nicht ausreicht, um die Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestags in Bezug auf die Geldpolitik umfassend wahrzunehmen;
- die Verhältnismäßigkeitsprüfung seitens der EZB in Bezug auf die Anleihekaufprogramme kein einmaliger Akt sein darf, sondern regelmäßig und methodisch hinreichend zu erfolgen hat und entsprechend die Nachvollziehbarkeit der EZB-Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch den Deutschen Bundestag in wiederkehrenden Beschlüssen überprüft und attestiert werden muss;
- der Bilanzabbau der Bundesbank angesichts der nach wie vor bestehenden Inflationsrisiken und der immensen operativen Verluste der Bundesbank erheblich zu beschleunigen ist;
- das am 22. Juli 2022 von der EZB bekannt gegebene TPI aufgrund der ihm in Bezug auf Artikel 123 AEUV inhärenten Grenzüberschreitungen nicht aktiviert werden darf und dass die Bundesbank sich nicht an diesem Programm beteiligen dürfte, sollte es dennoch zu einer Aktivierung kommen;
- die gegenwärtig durchgeführten Anleihekaufprogramme des ESZB in ihrer Gesamtschau gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verstoßen und die Deutsche Bundesbank sich nicht länger an der Reinvestitionsphase des PEPP beteiligen darf, insofern die EZB nicht bis Ende Juli 2024 die Modalitäten des PEPP dahingehend anpasst, dass die Käufe nach dem Kapitalschlüssel und nur bei ausreichender Bonität erfolgen und gleichzeitig nachvollziehbar darlegt, dass die Wiederanlage der Mittel zur Erreichung ihrer geldpolitischen Ziele notwendig ist und nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen steht.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- unverzüglich im Rahmen ihrer Integrationsverantwortung anhand eigenständiger Bewertungen zu prüfen, ob die Anleihekaufprogramme des Eurosystems sowie das Maßnahmenpaket TPI gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Staatsanleihekäufen des Eurosystems verstoßen;
- im Rahmen ihrer Integrationsverantwortung gegebenenfalls erforderliche Schritte zu unternehmen, um Kompetenzüberschreitungen durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union entgegenzutreten;
- die mit den EZB-Anleihekaufprogrammen verbundenen Risiken für den Bundeshaushalt mit Szenarioanalysen zu bewerten und dem Deutschen Bundestag regelmäßig über diese Einschätzungen zu berichten;
- die umfassenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes zu beachten und diesem alle prüfungsrelevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen;

¹⁶ Siehe Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 2023.

- den Bundestag bis Ende des dritten Quartals 2024 schriftlich zu unterrichten, wann und in welcher Form sie ihre Integrationsverantwortung im oben genannten Sinne wahrgenommen hat.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

1. Als Reaktion auf die Banken-, Staatsschulden- und Eurokrise, die 2007 einsetzte und faktisch bis heute anhält, wurde – einhergehend mit einer stetigen Aufweichung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) – ein sog. Eurorettungsschirm gespannt. Er besteht seit 2012 aus folgenden Elementen:
 - dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM),
 - der Einheitlichen Bankenaufsicht durch die EZB (1. Säule der Bankenunion; engl. Single Supervisory Mechanism, SSM),
 - dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (2. Säule der Bankenunion; engl. Single Resolution Mechanism, SRM),
 - dem OMT-Programm der EZB (engl. Outright Monetary Transactions),
 - der qualitativen und quantitativen Geldlockerungspolitik, sprich der Null- und Negativzinspolitik, der unbegrenzten Liquiditätsbereitstellung auch gegen schlechte und nicht risikoadäquat bewertete Sicherheiten, der Wertpapierleihe und den Anleihekaufprogrammen, insbesondere den Staatsanleiheankaufprogrammen
 - a. SMP (Securities Market Programme),
 - b. PSPP (Public Sector Purchase Programme) und
 - c. PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme),
 - dem Transmission Protection Instrument (TPI) und
 - dem sog. Coronawiederaufbaufonds Next Generation EU (NGEU).
2. Hinsichtlich der Währungsunion als kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilitätsauftrags fortzuentwickelnde Stabilitätsgemeinschaft, wie aus dem Maastricht-Urteil herauszulesen ist, haben die deutschen Exekutive und Legislative versagt, indem sie untätig den Entwicklungen in der Eurozone bzw. dem Verfall der vertraglichen Konzeption der Währungsunion zugeschaut haben:

„Der [Maastricht-]Vertrag setzt langfristige Vorgaben, die das Stabilitätsziel zum Maßstab der Währungsunion machen, die durch institutionelle Vorkehrungen die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen suchen und letztlich – als ultima ratio – beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen. Das ESZB ist nach Artikel 105 Absatz 1 EGV vorrangig auf die Gewährleistung der Preisstabilität verpflichtet. [...] Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe [Einführung des Euro: A. d. V.] vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlasen.“¹⁷

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nunmehr auch bei TPI und den beanspruchten nachträglichen Spielräumen bei PSPP und PEPP die Bundesregierung und der Deutsche

¹⁷ Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. und 2. Juli 1993: www.servat.unibe.ch/dfr/bv089155.html (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

Bundestag gefragt; es steht allerdings zu befürchten, dass beide Gewalten ihrem Auftrag erneut nicht nachkommen bzw. ihre Integrationsverantwortung erneut missachten.¹⁸

3. Der Euro hat zu großer ökonomischer und politischer Instabilität geführt. Die Bundesregierung gesteht dies implizit auch ein, da sie für den Erhalt des Euros die Einführung einer umfassenden Transferunion für notwendig erachtet.¹⁹ Die Schaffung einer Transferunion und die Aufgabe der nationalen Souveränitäten zugunsten eines EU-Bundesstaates gefährden jedoch das ökonomische Fundament und den Zusammenhalt der EU.²⁰ Preisniveaustabilität und in Krisenzeiten – bis zu einem gewissen Grade – notwendige expansive Fiskalpolitik sind jedoch nur bei tragfähigen Staatshaushalten möglich. Bei der Konzeption des Euros wurde anstatt auf die Krönungstheorie auf die Lokomotivtheorie gesetzt.²¹ Bei der Krönungstheorie wird die Währung – gewissermaßen als Krönung – erst vergemeinschaftet, wenn die notwendige Homogenität des Währungsraums bzw. die Konvergenz innerhalb des Währungsraums erreicht ist. Bei der Lokomotivtheorie sollen diese Voraussetzungen durch Einführung der Gemeinschaftswährung „erzwungen“ werden. Entsprechend sollte die neue gemeinsame Währung Euro die für eine funktionierende Währung notwendige Konvergenz durch das Verbot der monetären Staatsfinanzierung und das Verbot der Haftungsvergemeinschaftung (Artikel 123 und 125 AEUV) erzwingen. Die jahrelangen rechtswidrigen Verstöße gegen die Stabilitätsregeln haben jedoch zu verstärkter Divergenz und makroökonomischen Ungleichgewichten innerhalb der Eurozone geführt.²² Bis 2019, bevor die Allgemeine Ausweichklausel des SWP wegen der Corona-Krise aktiviert wurde²³, wurde die Schuldenquote (60 Prozent des nationalen BIP) in weit über der Hälfte der Fälle und die Defizitquote in 109 Fällen nicht eingehalten. Doch Sanktionen wurden nie ausgesprochen.²⁴ Einige Eurokrisenländer wurden später sogar schwerwiegender Zahlenmanipulationen überführt.²⁵ Im Ergebnis brach ab 2007 der Teufelskreislauf aus Banken-, Staatsschulden- und Eurokrise aus und die EZB ging zur offenen monetären Staatsfinanzierung durch Staatsanleiheankäufe und Niedrigzinspolitik über.²⁶ Ihre Geldpolitik befindet sich nun im Zustand „fiskalischer Dominanz“. Sie kann daher die Preisniveaustabilität nicht mehr unabhängig steuern.²⁷ Die Mitgliedsländer durchbrachen mit dem sogenannten Eurorettungsschirm das Verbot der Haftungsvergemeinschaftung. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) konnte auf Druck des Bundesverfassungsgerichtes nur nachträglich durch eine EU-Primärrechtsänderung legitimiert werden.²⁸

¹⁸ S. Prof. Dirk Meyer, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2020: Das PSP-Programm vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts v. 5. Mai 2020; S. 7.

¹⁹ WELT, 30.12.2021, von Christian Lindner, 20 Jahre Euro-Bargeld – Lassen Sie uns den Euro zum Symbol unseres künftigen Wohlstands machen; www.welt.de/wirtschaft/article235935906/Euro-Darum-ist-der-20-jaehrige-Geburtstag-der-Waehrung-ein-Erfolg.html (zuletzt abgerufen am 16. April 2024).

²⁰ AfD-Fraktion im Bundestag, 06.01.2022, Albrecht Glaser: Euro hat zu großer ökonomischer und politischer Instabilität geführt; <https://afdbundestag.de/albrecht-glaser-euro-hat-zu-grosser-oekonomischer-und-politischer-instabilitaet-gefuehrt/> (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²¹ Bundesbank, 15.09.2016, Wunsch und Wirklichkeit: Die Lage in der Europäischen Währungsunion, Rede von Bundesbankpräsident Jens Weidmann beim Institut Ökonomie der Zukunft; www.bundesbank.de/de/presse/reden/wunsch-und-wirklichkeit-die-lage-in-der-europaeischen-waehrungsunion-665036 (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²² SWP-Studie 2018/S 25, Dezember 2018; Deutschland, Frankreich und Italien im Euroraum, Ursprünge, Merkmale und Folgen der begrenzten Konvergenz; www.swp-berlin.org/publikation/euroraum-begrenzte-konvergenz/ (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²³ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen über die Europäische Union – 2024, Der EU-Rahmen für die Fiskalpolitik, www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.6.6.pdf; Euractiv, 09.03.2024, EU-Schuldenregeln werden ab 2024 wieder gelten; www.euractiv.de/section/finanzdienstleistungen/news/eu-kommission-will-2024-erneut-die-oeffentlichen-defizite-ueberwachen/.

²⁴ Bundesrechnungshof, 11.03.2021, Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt (Wiederaufbaufonds), S. 11; www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/eu-wiederaufbaufonds-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²⁵ Handelsblatt, 16.10.2010, Athen gibt die Schulden-Manipulation zu; www.handelsblatt.com/politik/international/hilfe-von-us-banken-athen-gibt-die-schulden-manipulation-zu-seite-2/3370376-2.html (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²⁶ Drs.19/6418, <https://dserv.bundestag.de/btd/19/064/1906418.pdf>; Wirtschaftswoche, 3. August 2011, Die Lebenslügen des Euro; www.wiwo.de/politik/konjunktur/waehrungsunion-die-lebensluegen-des-euro-seite-4/5155930-4.html; Handelsblatt, 05.12.2022, Die Euro-Krise wird seit Beginn immer weiter verschleppt statt gelöst; www.handelsblatt.com/meinung/homo-oeconomicus/gastkommentar-beyond-the-obvious-die-euro-krise-wird-seit-beginn-immer-weiter-verschleppt-statt-geloest-/28844870.html (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023).

²⁷ Bundesbank, 24.05.2013, Vortrag des Bundesbankpräsidenten Jens Weidmann, Wer hat die Oberhand? Das Problem der fiskalischen Dominanz; www.bundesbank.de/de/presse/reden/wer-hat-die-oberhand-das-problem-der-fiskalischen-dominanz-710704; Börsen-Zeitung, 29.12.2022, Die EZB auf dem Weg in die fiskalische oder monetäre Dominanz?; www.boersen-zeitung.de/konjunktur-politik/die-ezb-auf-dem-weg-in-die-fiskalische-oder-monetaere-dominanz-7a05be04-8698-11ed-a311-f90ecc32c8e4 (zuletzt abgerufen am 6. März 2023).

²⁸ Deutscher Bundestag, Fachabteilung Europa, Aktueller Begriff Europa Nr. 03/14 (07. April 2014), Das ESM-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2014; www.bundestag.de/resource/blob/196052/0c8c24bd9e2b00a592a0f89ba632229b/das_esm-urteil_des_bundesverfassungsgerichts-data.pdf (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

4. Vor dem Hintergrund des Jubels über eine Zinswende wirken die EZB-Beschlüsse vom 16.12.2021 zur Flexibilität bei der Wiederanlage im Rahmen des PEPP²⁹ und vom 21.07.2022³⁰ zur Einführung des Transmission Protection Instrument (TPI) ernüchternd, denn mit dem TPI wurde ein neues Instrument zur verbotenen Staatsfinanzierung geschaffen und die Beendigung des PEPP durch die Flexibilität bei der Wiederanlage relativiert. Die EZB führt als Argument an, dass das TPI und die flexibilisierten Wiederanlagen von PEPP-Geldern dazu dienen sollen, eine angebliche Marktfragmentierung zu unterbinden. Eine solche Marktfragmentierung führe laut EZB-Direktoriumsmitglied Isabel Schnabel zu schlechteren Finanzierungsbedingungen für die Wirtschaft des betroffenen Landes und unterminiere dadurch die von der EZB „angestrebten Bedingungen“.³¹ Faktisch ist das konkrete Anliegen von TPI, die Renditedifferenz zwischen Bundesanleihen und italienischen Staatsanleihen möglichst niedrig zu halten, sodass sich Italien als ständiger Sanierungsfall weiterhin günstig refinanzieren kann.³² Mit dem TPI will die EZB den Markt weiter ausschalten bzw. die reale Bewertung des Risikos italienischer Staatsanleihen unterbinden.
5. Das Ergebnis dieser Erwartungsbildung durch die EZB wird, wie zu erwarten war, aktuell deutlich sichtbar. Trotz dessen die Ausweichklausel des SWP nach vier Jahren endlich wieder deaktiviert wurde³³ und die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene starke Aufweichung der EU-Fiskalregeln mitnichten bereits in Kraft getreten ist³⁴, haben Frankreich³⁵ und Italien³⁶ Rekorddefizithaushalte vorgelegt und fordern, nach dem eu-rechtlichen Dammbrech³⁷ beim Coronawiederaufbau fond NGEU³⁸, auch noch zusätzliche EU-Schulden zu ihren Gunsten für Aufrüstung³⁹ und „Zukunftsinvestitionen“.⁴⁰ Sie gefährden damit die Stabilität und Glaubwürdigkeit des Euros und der EU als Gesamteinstitution.

Dass Frankreich und Italien sich nicht an die vereinbarten Stabilitätsregeln halten und der Euro nur noch durch eine Transferunion am Leben gehalten werden kann, ist Ausdruck seiner Fehlkonstruktion.

Es müssen nun endlich Konsequenzen aus dem Versagen der Währungsunion gezogen werden.

²⁹ EZB, Pressemitteilung, 16.12.2021, Geldpolitische Beschlüsse; www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.mp211216~1b6d3-a1fd8.de.html (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

³⁰ Bundesbank, Transmission Protection Instrument (TPI); www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/geldpolitische-wertpapierankaufe/transmission-protection-instrument-tpi--896050 (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

³¹ Referat PE 2: Geldpolitischer Dialog mit Bundesbankpräsident Joachim Nagel am 20. Juni 2022: S. 7.

³² Tagesschau, 03.08.2022, Die EZB und ihr Italien-Problem; www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/ezb-italien-anleihen-101.html; Finanzmarktwelt, 10.08.2022, Italien: Anleihen bald Junk-Bonds? Wann startet die EZB das TPI?; <https://finanzmarktwelt.de/italien-anleihen-bald-junk-bonds-wann-startet-die-ezb-das-tpi-242326/>; Manager-Magazin, 21.07.2022, Anleihekäufe gegen „Fragmentierung“ - So sieht das EZB-Hilfsprogramm für Italien aus; www.manager-magazin.de/politik/europa/italien-ezb-will-mit-anti-fragmentierungs-programm-am-anleihemarkt-helfen-a-6e0fddb7-d39a-4899-a36c-a5ce0e20816d (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

³³ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen über die Europäische Union – 2024, Der EU-Rahmen für die Fiskalpolitik, www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.6.6.pdf.

³⁴ Europäische Kommission, 12.02.2024, EU-Kommission begrüßt Einigung über Reform der EU-Haushaltsregeln, 12.02.2024; https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-begrusst-einigung-uber-reform-der-eu-haushaltsregeln-2024-02-12_de; FAZ, 29.12.2024, Glaubwürdige Fiskalregeln werden zunehmend wichtig; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/glaubwuerdige-fiskalregeln-werden-zunehmend-wichtig-19410462.html; Handelsblatt, 30.06.2023, Bundesrechnungshof warnt vor EU-Schuldenreform; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gutachten-bundesrechnungshof-warnt-vor-eu-schuldenreform/29230892.html.

³⁵ FAZ, 08.04.2024, Bedenkliches Haushaltsdefizit – Frankreichs Zeit der Ausflüchte ist vorbei; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/frankreichs-schulden-zeit-der-ausfluechte-ist-vorbei-19636982.html.

³⁶ FAZ, 09.04.2024, Italiens Schulden steigen stärker als geplant; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/italiens-schulden-steigen-staerker-als-geplant-schwer-kontrollierbare-kosten-19641625.html.

³⁷ NZZ, 06.12.2022, Karlsruhe genehmigt deutsche Teilnahme am EU-Wiederaufbau fonds – doch ein Richter gibt geharnischtes Sondervotum ab; www.nzz.ch/wirtschaft/karlsruhe-ld.1715498; ZEIT, 17.11.2023, Bundesverfassungsgericht: AfD-Klage gegen EU-Corona-Fonds gescheitert; www.zeit.de/politik/deutschland/2023-11/bundesverfassungsgericht-afd-klage-eu-corona-fonds-gescheitert.

³⁸ Vgl. Drs.19/27210 „Next Generation EU ist unzulässig – Bundesregierung muss EU-Verschuldung stoppen“.

³⁹ Handelsblatt, 21.03.2024, EU-Staaten streiten über Euro-Bonds für Verteidigung; www.handelsblatt.com/politik/international/gipfel-treffen-eu-staaten-streiten-ueber-euro-bonds-fuer-verteidigung/100025566.html Euronews, 21.03.2024, Werden die EU-Länder das Tabu der Verteidigungsanleihen brechen?; <https://de.euronews.com/my-europe/2024/03/21/werden-die-eu-lander-das-tabu-der-verteidigungsanleihen-brechen>; www.ft.com/content/451d935e-b3ef-4d3c-8dcf-24f86338647a.

⁴⁰ Le Monde, 17.01.2024, Davos 2024: Macron calls for joint European debt to invest in 'future'; www.lemonde.fr/en/economy/article/2024/01/17/davos-2024-macron-calls-for-joint-european-debt-to-invest-in-future_6441553_19.html.

